

# RS OGH 1974/12/3 3Ob198/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1974

## Norm

ABGB §340

EO §35 Ag

EO §42 I5

## Rechtssatz

Wurde das Bauverbot unter Auftrag zur Beseitigung der Senkgrube nur zum Schutz des ruhigen Besitzes des betreibenden Gläubigers erlassen, kann die auf den nachträglichen Wegfall der Behinderung und Gefährdung des Servitutsberechtigten in der Ausübung seines Rechtsbesitzes gestützte Oppositionsklage dann nicht als aussichtslos angesehen werden, wenn die Behinderung und Gefährdung des Besitzes nur dadurch beseitigt wurde, daß der Verpflichtete den Bau verbotswidrig fortsetzte und vollendete.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 198/74  
Entscheidungstext OGH 03.12.1974 3 Ob 198/74  
EvBl 1975/190 S 404

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0001196

## Dokumentnummer

JJR\_19741203\_OGH0002\_0030OB00198\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)